

Gesundheitsamt Musterstadt
Musterstraße 10
12345 Musterstadt

Datum

aktuelles Datum

Musterschriftsatz an das Gesundheitsamt für die Beantragung eines Impfangebotes

Nutzungsrechte: CC-BY-SA-NC4.0: D.h. ihr könnt die Inhalte kostenlos kopieren, sollte aber eigene Werke gegebenenfalls der Gemeinschaft freigeben. Non-Commercial bedeutet, dass damit keiner Geld verdienen soll. Ausnahmen können eingeräumt werden.

Antrag auf Erteilung eines Impfangebotes für Impfberechtigte der 2. Prioritätsstufe mit hoher Priorität in der Altersgruppe der unter 65-jährigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich, **[Name und Adresse der Antragsteller einfügen]**, einen Antrag auf Erteilung eines Impfangebotes für Impfberechtigte der 2. Prioritätsstufe mit hoher Priorität in der Altersgruppe der unter 65-Jährigen.

Ich bin Impfberechtigte/r nach § 3 Impfverordnung für die Anwendung des AstraZeneca Impfstoffes für unter 65-Jährige Personen. Die Prioritätseinstufung ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Unterlagen zur Glaubhaftmachung. Ich bin nicht aufgrund eines Alters von über 70 Jahren, sondern aufgrund von Vorerkrankungen oder besonderer Kontaktsituation nach hoher Priorität impfberechtigt. Ich habe mich über das Impfportal des Freistaats Bayern unter Angabe vollständiger Angaben registriert und um die Unterbreitung eines Impftermins gebeten. Ein solcher wurde mir bisher jedoch nicht zugeteilt.

I. Ich bin impfberechtigt nach § 3 Impfverordnung

II. Reihenfolge nach § 1 Impfverordnung und Impfanspruch

Die Impfverordnung sieht für Bundesbürger der Bundesrepublik Deutschland einen öffentlich-rechtlichen, gebundenen Anspruch gegenüber dem Staat auf Unterbreitung eines Impfangebotes vor. Dieser Anspruch ist jedoch eingeschränkt hinsichtlich Verfügbarkeit des Impfstoffes und Einhaltung der rechtlich zu überprüfenden Impfreihefolge. Bei dieser Frage liegt der Schwerpunkt auf der nachfolgenden rechtlichen Prüfung.

Mir ist selbstverständlich bekannt, dass Ihre Behörde hinsichtlich der Vergabe von individuellen Impfterminen in den beiden **[Ort]** Impfzentren der Maßgabe folgt, dass derzeit nur Termine angeboten werden für Personen aus der Prioritätsgruppe 1 nach § 2 Impfverordnung, beispielsweise für über 80-Jährige und Klinikpersonal, welches direkten Kontakt zu Covid-19-Erkrankten hat. Dies entspricht dem Wortlaut der Impfverordnung, wonach die Länder bei den Impfungen eine Reihenfolge beachten sollen, nach der die Prioritätsgruppen hintereinander zu impfen sind. Nach dem Wortlaut würde dies bedeuten, dass mit der Impfung von Personen aus der zweiten Prioritätsgruppe erst dann begonnen werden darf, wenn die Impfungen der ersten Gruppe vollständig abgeschlossen sind, also keine impfwilligen Personen mehr ausgemacht werden können, die vorrangig geimpft werden könnten. Dies würde sogar bedeuten, dass die zweite Prioritätsgruppe erst dann eröffnet werden dürfte, wenn sämtliche über 80-jährigen ein

Impfangebot erhalten hätten, selbst wenn dies an fehlendem Impfstoff von Biontech/Pfizer/Moderna scheitern sollte, obwohl Impfstoffe für unter 65-Jährige ausreichend vorhanden wären.

Voraussichtlich dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass die Impfverordnung mit ihrer Sollbestimmung kein Verbot für die Länder ausspricht, von einer wortwörtlichen Auslegung abzuweichen oder sogar nach eigenen Erwägungen vorzugehen. Unabhängig von der Erlaubnisverabreichung besteht auch eine einklagbare Verpflichtung der staatlichen Behörde, die Impfreihenfolge so zu gestalten, dass

1. kein Berechtigter durch ein nachrangigen Impfberechtigten verdrängt wird und
2. ein nachrangig Impfberechtigter nur solange zurückgestellt wird, solange eine Verdrängung von einem höherrangigen Impfberechtigten ernstlich zu befürchten ist.

Die Wertung für Ziffer 1 ergibt sich aus der Auslegung der Impfverordnung, die die Bundesregierung aufgrund der Ermächtigung des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen hat. Die Ausgestaltung des individuellen Anspruchs aus Ziffer 2 ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, an den das Verhalten der Verwaltung gebunden ist, sowie den grundrechtlichen Anspruchsinhalt aus Artikeln 1,2 Grundgesetz, sowie den entsprechenden Grundrechten der bayerischen Verfassung. Die Verpflichtung des Staates zum Gesundheitsschutz ist dabei aber nicht nur eine Eingriffsbefugnis für allgemeine Freiheitsrechte, sondern auch ein Anspruch, der die Verwaltung bindet, zumindest die rechtlichen und tatsächlich möglichen Entscheidungen und Maßnahmen zum größtmöglichen Gesundheitsschutz zu treffen.

Zur konkreten Auslegung:

Der zum Ausdruck gebrachte Wille der Bundesregierung hinsichtlich der Prioritätenfolge bei der ersten Prioritätsgruppe soll an dieser Stelle nicht in Frage gestellt werden, ebenso wenig die von Amts wegen zu überprüfende Regelungsbefugnis. Zu prüfen ist daher, ob ein heutiges Impfangebot an mich zu einer Verdrängung von höherrangig prioritätsberechtigten Bürgern führen kann. Dies wäre dann der Fall, wenn Impfstoffe oder Impfkapazitäten durch die Zulassung beschränkt werden würden. Hinsichtlich der über 80-Jährigen besteht eine solche Verdrängungsmöglichkeit nicht, da hier ein anderer Impfstoff zum Einsatz kommt. Ein höherer Verbrauch an AstraZeneca-Impfstoffen kann nicht zu einer Knappheit von Biontech-Impfstoffen führen. Etwas anderes könnte für die unter 65-Jährigen Impfberechtigten aus der höchsten Prioritätsgruppe gelten.

Hier stellt sich die Situation derzeit so dar, dass die verfügbaren Impfkapazitäten in dieser Gruppe nicht einmal annähernd in Anspruch genommen werden, sodass bundesweit zuletzt lediglich 14 % des verfügbaren und ausgelieferten AstraZeneca-Impfstoffes tatsächlich verimpft worden sind. Zum Zeitpunkt des Einganges dieses Antrages sollten bundesweit mehr als **[aktuelle Zahl eintragen: derzeit 3.000.000]** Millionen Impfdosen von AstraZeneca ungenutzt zur Verfügung stehen.

Die bereits ausgelieferte Menge an Impfstoffen reicht bereits aus, um jeden unter 65-Jährigen aus der höchsten Prioritätsgruppe zu impfen, wenn das Angebot in Anspruch genommen werden würde. Bis jetzt ist klar, dass jeder aus der Gruppe die Möglichkeit hatte, einen Impftermin zu vereinbaren, soweit er nicht aus Mobilitätseinschränkungen auf die Organisation von mobilen Impfteams angewiesen war.

Es besteht derzeit keine Befürchtung, dass durch Eröffnung von Impfangeboten für die zweite oder andere Prioritätsgruppen Impfberechtigte aus der höchsten Prioritätsgruppe verdrängt werden könnten. Dies gilt selbst dann, wenn Impfangebote für sämtliche Berechtigte aus der zweiten Prioritätsgruppe eröffnet werden würden.

Soweit eingewandt werden würde, dass die zweite Prioritätsgruppe erst dann eröffnet werden dürfte, wenn auch für sämtliche Berechtigte Impfstoff zur Verfügung stünde, so geht dieses Argument fehl und wäre auch in Konsistenz zur bisherigen Impfstrategie. Es ist offenkundig, dass es keinen Sinn macht, sämtliche Impfberechtigte gleichzeitig zu impfen und genauso wenig macht es Sinn, freie und verfügbare Kapazitäten in Anbetracht der Pandemie zu reservieren.

Die Vorenthaltung eines Impfangebotes trotz Verfügbarkeit von Impfstoff und Impfkapazitäten ist rechtswidrig und begründet nicht nur Ansprüche auf gerichtlichen Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht, sondern auch Staatshaftung nach § 839 BGB für durch die Verzögerung entstehenden Schäden, insbesondere durch möglicherweise künftig entstehende Infektionen, Erkrankungen oder Tod.

III. Weitere Einwände

Soweit von staatlicher Seite eingewandt werden sollte, dass die eingesetzte Software nicht in der Lage sei, Abweichungen in der Impfreihenfolge zu realisieren, so kann dies den hier streitgegenständlichen Anspruch nicht hindern. Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass der Freistaat seine Impfkampagne mit effektiver Datenverarbeitung effizient gestaltet. Schwierigkeiten bei der Organisation stellen jedoch kein Hinderungsgrund für den öffentlich-rechtlichen materiellen Anspruch dar, zumal hier nur die Antragsteller zu betrachten sind.

Ich bin bereit, ein Impfangebot auch nach kurzfristiger telefonischer oder elektronischer Benachrichtigung wahrzunehmen und die erfolgte vollständige Belehrung auf der Website des Ministeriums vorhandenen Informationsmaterialien zu bestätigen.

IV. Weiteres Vorgehen

Ich beabsichtige selbstverständlich im Falle einer abweisenden Entscheidung Eilrechtsschutz nach § 123 VwGO in Anspruch zu nehmen. Ich stelle daher anheim, in jedem Fall kurzfristig über den Antrag zu entscheiden, gleich in welcher Richtung die Entscheidung ausfallen sollte. Soweit Sie zur Unterbreitung eines Impfangebotes grundsätzlich bereit sind, weitere Zeit jedoch für organisatorische Maßnahmen benötigen, bitte ich um Mitteilung bis zum

[1 Woche ab Ausgang des Schreibens, 12:00 Uhr]

über beliebige Kommunikationsmittel. Hiernach würde ich den angekündigten gerichtlichen Antrag stellen.

Ich möchte anmerken, dass ich größten Respekt vor der Schwierigkeit der Aufgabe habe, die Ihre Behörde derzeit bewältigen muss. Ich gehe dabei davon aus, dass alleine die Balance zwischen den erkennbaren Bürgerinteressen und ministeriellen Weisungen gelegentlich Schwierigkeiten bedeutet. Ich gehe daher davon aus, dass eine Klärung der hier aufgeworfenen rechtlichen Fragen auch für Sie dazu beiträgt, Gewissheit für künftige Entscheidungen zu erlangen.

Mit freundlichen Grüßen

[Vorname Nachname, Unterschrift]